

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 1

Kiel, den 4. Januar

1934

Inhalt: 1. Pressestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 1). - 2. Beflaggung am Neujahrstage und am Reichsgründungstage (S. 1). - 3. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge (S. 2). - 4. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission (S. 3). - 5. Kirchenkollekte zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (S. 3). - 6. Pachtzinzzahlung (S. 3). - 7. Ablösung von Naturalleistungen (S. 5). - 8. Empfehlenswerte Schriften (S. 5). - Personalien.

Nr. 1. Pressestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 22. Dezember 1933.

Bezugnehmend auf unsere Verordnung über die Errichtung einer Pressestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1933 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 213) bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß mit der Leitung der Pressestelle der Redakteur Dr. Hahn, Kiel, zum 1. Dezember 1933 beauftragt worden ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 220.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 2. Beflaggung am Neujahrstage und am Reichsgründungstage.

Kiel, den 30. Dezember 1933.

Entsprechend dem Vorgehen des Reiches ordnen wir hiermit allgemein an, daß am Neujahrstage und am Reichsgründungstage (18. Januar) jeden Jahres die evangelischen Kirchen und die kirchlichen Gebäude der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu beflaggen sind.

Wegen der Art der Beflaggung verweisen wir auf den Flaggenerlaß vom 29. Juni 1933 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 109) und auf die Rundverfügung des Landeskirchenausschusses vom 21. Oktober 1933 — K. R. 633 —.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3071 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 3. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge.

Kiel, den 22. Dezember 1933.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 3. Sonntag n. Epi. — 21. Januar 1934 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Auswandererfürsorge abgehalten wird. Wir verweisen besonders auf nachstehende Ausführungen und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

C. 6722 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nachdem im letzten Jahrzehnt viele Tausende von Deutschen in Verzweiflung die Heimat verlassen haben, um sich in der Fremde eine neue Existenz zu schaffen, ist in diesem Jahr das Vertrauen gewaltig gestiegen, in Deutschland selbst wieder Arbeit und Brot zu erhalten. Dies hatte in Verbindung mit der Absperrung der hauptsächlichsten Zielländer einen weiteren Rückgang der Auswanderung zur Folge. Darüber hinaus haben die Wirtschaftsnot sowie Maßnahmen der fremden Regierungen eine immer stärker werdende Rückwanderung Deutscher in ihre alte Heimat veranlaßt.

In dieser Lage zeichnet sich die verantwortungsvolle Aufgabe der Evangelischen Auswandererfürsorge klar ab. Zunächst gilt es für die Auswanderermissionen in Hamburg und Bremen, sich der fast immer völlig mittellosen Rückwanderer anzunehmen, sie für die Anfangszeit zu betreuen und an ihre Gemeinden weiterzuweisen. Von dieser Arbeit wurden 2698 Personen erfaßt (darunter 832 Deportierte).

Darüber hinaus aber stellt die spontane Auswanderung heute nicht geringe Aufgaben. Das Ziel, welches in gleicher Weise von der Reichsregierung und der Evangelischen Kirche erstrebt wird, ist, daß kein auswandernder Deutscher sein Volkstum und seinen Glauben verliert, sondern der Gesamtheit des Auslanddeutschtums und seiner Kirche angegliedert wird. Jede sog. „wilde Auswanderung“ muß unterbunden werden. Ein Deutscher darf nur dorthin auswandern, wo er nicht nur wirtschaftlich eine gesicherte Zukunft, sondern auch Anschluß an völkisch und konfessionell feste Gruppen des Deutschtums findet. So erfüllt er den völkischen Zweck, zu einer Erneuerung und Auffrischung des Auslanddeutschtums im Fremdland beizutragen, und den kirchlichen, seinen Gemeindebestand zu stärken.

Diese Zielsetzung hat zu einer Zusammenarbeit der Organe des Reiches und der Kirchen geführt. Es sollen nur Gruppen von Deutschen hinausgesandt werden, die schon in ihrer Zusammenstellung eine Gewähr des Erfolges in jeder Hinsicht bieten. Diese sollen nur in solchen Ländern und an solchen Stellen angesetzt werden, wo sie dem vorhandenen Deutschtum und den vorhandenen Gemeinden eine kräftige Stütze werden können.

So ergibt sich, daß die Betreuung und Leitung der Auswanderung heute nicht mehr eine mehr zufällige Hilfe an zufällig Auswandernde ist, sondern eine höchst verantwortungsvolle Arbeit für den Aufbau des gesamten Deutschtums der Welt und der Deutschen Evangelischen Kirche in

aller Welt. Sie erfordert nicht nur ein viel gründlicheres Studium der Verhältnisse des Ziellandes, sondern auch eine genaueste Beurteilung des vorhandenen Auslanddeutchtums selbst. Richtig geleitete Auswanderung bedeutet Aufbauarbeit am deutschen Volkstum und deutsch-evangelischen Kirchentum im Ausland. Diese Arbeit geschieht für die Evangelische Kirche durch den Verband für Evangelische Auswandererfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 1.

Nr. 4. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 20. Dezember 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 28. Januar 1934 — Septuages. — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei den an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Seemannsmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns (vergl. § 40 der Verwaltungsordnung) mit Angabe der Zweckbestimmung an die Schleswig-Holsteinische Seemannsmission in Altona (auf deren Postcheckkonto: Hamburg 1823) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6729 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 5. Kirchenkollekte zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 27. Dezember 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Sexages. 4. Februar 1934 (Bibelsonntag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Ertrag den einzelnen Gemeinden für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern belassen bleibt.

Der Sammlungsertrag ist jedoch den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen mitzuteilen, und von diesen ist uns innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist die übliche Kollektennachweisung einzureichen. Wir verweisen hierbei auf § 40 der Verwaltungsordnung.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6804 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 6. Pachtzinszahlung.

Kiel, den 30. Dezember 1933.

Nachstehenden Erlaß des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Oktober 1933 für die Pächter der preussischen Staatsdomänen und Ackerhöfe bringen wir

den Kirchenvorständen zur Kenntnis. Die Ausführungen des Erlasses sind auch für die kirchlichen Pachtverhältnisse von Bedeutung.

„Durch die von mir getroffenen agrarpolitischen Maßnahmen ist in die Entwicklung der Verhältnisse auf dem landwirtschaftlichen Absatzmarkt eine Stetigkeit gekommen. Diese Stetigkeit wird sich nicht nur auf die durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 geschaffenen Erbhöfe auswirken, sondern greift darüber hinaus in die wirtschaftlichen Verhältnisse aller landwirtschaftlichen Betriebe und damit auf die verpachteten preussischen Domänen und domänenfiskalischen Grundstücke über.

Während in der Vergangenheit, namentlich in den letzten 15 Jahren, der abgeschlossene Pachtvertrag mehr oder minder nur ein Rechtsgeschäft bedeutete, ist das Pachtverhältnis unter der nationalsozialistischen Regierung neben der Rechtsbeziehung zwischen dem Preussischen Staat und dem Pächter Ausdruck gemeinsamer Arbeit zwischen Volksgemeinschaft und Pächter geworden.

Der Staat als Verpächter ist im Rahmen der durch Blut und Boden gebundenen Volksgemeinschaft der Sachwalter der Volksgemeinschaft. Aus dieser Eigenschaft des Staates ergibt sich aber notwendig auch seine Aufgabe im Verhältnis zu seinem Pächter. Wenn der Staat der Sachwalter der Volksgemeinschaft ist, dann ist der Pächter eines domänenfiskalischen Grundstücks der Sachwalter eines der Volksgemeinschaft dienenden völkischen Grundelements des Wiederaufbaues der Volksgemeinschaft. Damit wird die Aufgabe des Pächters aus dem rein geschäftlichen Wirkungsbereich zu einer dem Volksganzen dienenden Aufgabe heraufgehoben. Während in der Vergangenheit die Pachtzinsfragen von konjunkturellen Gesichtspunkten stark beeinflusst wurden und beeinflusst werden mußten, werden sie nach Schaffung der Stetigkeit auf dem landwirtschaftlichen Absatzmarkt in Zukunft seitens des Pächters wie des Verpächters als eine grundlegende Frage des völkischen Aufbaues betrachtet werden müssen. Die Fragen des Pachtzinses treten damit aus dem Gesichtswinkel des Wirtschaftsegoismus heraus und gewinnen eine höhere Bedeutung.

Daraus folgt, daß die Gestaltung und Zahlung des Pachtzinses in erster und grundsätzlicher Linie eine Aufgabe gegenüber der Volksgemeinschaft ist.

Wenn in der Vergangenheit den mannigfaltigen Schwankungen auf dem Wirtschaftsmarkt durch Senkung und Stundung des Pachtzinses begegnet wurde, so waren das Hilfsmittel zum Ausgleich konjunktureller Änderungen. Mit diesen mangelhaften und nur zeitlich orientierten Hilfsmitteln muß es nun vorbei sein, und zwar sowohl aus grundsätzlichen wie aus praktischen Erwägungen im Interesse des neuen Staates.

Als Grundsatz muß daher für die Zukunft gelten:

1. Die Pachtzahlung muß zur Aufrechterhaltung eines geordneten Haushalts an bestimmte Termine gebunden bleiben; sie bedeutet darüber hinaus eine Aufgabe, deren Erfüllung, ganz abgesehen vom Gesichtspunkte der Vertragstreue eine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft bildet. Sie ist — entsprechend den Auswirkungen des Erbhofgesetzes beim Bauern — in ihrer Art die Rückführung des schrankenlosen liberalistischen Freiheitsbegriffes in die Grenzen der echten organischen Freiheit.

2. Mit Staatsbeihilfen in jeder Form können wirtschaftliche Fehler nicht ausgeglichen, durch Naturereignisse herbeigeführte Schäden insoweit nicht behoben werden, als diese durch Naturereignisse hervorgerufenen Schäden durch eigene Tätigkeit oder in folgerichtiger Anwendung der vom Reich vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch Beseitigung der Voraussetzungen für solche Naturereignisse, so z. B. durch Besserung der Vorflutverhältnisse, in Zukunft verhindert werden können und müssen. Es kann daher in Zukunft über die Bestimmungen der Allgemeinen Pachtbedingungen hinaus nur in solchen Fällen in eine Prüfung der Möglichkeit einer Stundung oder Senkung der Pacht eingetreten werden, wo durch unabwendbare Naturereignisse.

ein wesentlicher Schaden eingetreten und einwandfrei nachgewiesen ist. Die Herren Regierungspräsidenten werden daher alle Pachtermäßigungs- und Stundungsgesuche, bei denen diese Grundvoraussetzungen nicht erfüllt sind, von sich aus in meinem Auftrag ablehnen.

Die vereinbarten Pachten sind ohne Rücksicht auf konjunkturelle Schwankungen nach Leistungsfähigkeit des verpachteten Grund und Bodens unter Voraussetzung einer normalen Wirtschaftsführung festgesetzt. Es wird daher erwartet, daß alle Pächter domänenfiskalischer Grundstücke sich ihrer Aufgaben im nationalsozialistischen Staate bewußt sind, und daß nun der Stetigkeit der landwirtschaftlichen Absatzverhältnisse auch eine im Staatsinteresse dringend gebotene Stetigkeit der Gestaltung des Domänenhaushalts folgen kann."

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6834 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 7. Ablösung von Naturalleistungen.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Jahre 1910 bis 1933.

Der nach § 15 bis 17 des Realablösungsgesetzes vom 3. Januar 1913 (G.S. S. 3) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 wegen Ausdehnung obigen Gesetzes auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (G.S. S. 189) ermittelte Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Jahre 1910 bis 1933 beträgt für folgende Getreidearten usw. in Kiel, dem Normalmarkttorte für die Provinz Schleswig-Holstein:

Weizen für 100 kg		Roggen für 100 kg		Hafer für 100 kg		Gerste für 100 kg		Erbfen für 100 kg		Kartoffeln für 100 kg	
R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.
21	16	18	01	17	72	19	60	23	03	6	11

Vorstehendes wird nach Vorschrift der gedachten Gesetze hierdurch bekanntgemacht.
Kiel, den 7. Dezember 1933.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.
Landeskulturabteilung.

Kiel, den 22. Dezember 1933.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6772 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 8. Empfehlenswerte Schriften.

- *) 1. „Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der Bekämpfung des Versailler Diktates“ von H. Roth, Pfarrer, Althorn i. D. 40 Seiten, brosch. Zu beziehen von dem Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bernmestr. 8, zum Preise von 25 Rpf je Stück. Massenbezug billiger.
- *) 2. W. Stark, Mein Weg in die kirchliche Werbung. Volksdienst-Verlag, Magdeburg 1933. 8°, kart., 20 S. Preis 40 Rpf, Sammelbestellung je 30 Rpf portofrei.

*) Näheres siehe „Mitteilungsblatt der Pressestelle“.

P e r s o n a l i e n .

- Ernannt:** am 8. November 1933 der Pastor Erik Petersen, bisher in Flensburg, zum Propst der Propstei Nordangeln mit dem Amtssitz in Sörup.
- Berufen:** am 21. November 1933 der Prov.-Bislar im Hilfsdienst Pastor Dr. Martin-Harring Cornils in Weddingstedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt;
am 21. November 1933 der Pastor Johannes Meyer in Dønen (Mecklb.) zum Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt;
am 12. Dezember 1933 der Missionsinspektor Pastor Heinrich Stäcker in Breklum in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen zu Flensburg;
am 18. Dezember 1933 der Propst Erik Petersen in Sörup in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup;
am 12. Dezember 1933 der Pastor Georg Kelm in Dønen in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredt;
am 18. Dezember 1933 der Propst Peter Schütt in Altona in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes zu Altona.
- Eingeführt:** am 3. Dezember 1933 der Pastor Siegfried Seeler, bisher in Lauenburg, als Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld;
am 10. Dezember 1933 der Pastor Friedrich Martensen, bisher in Petersdorf a. F., als Pastor der Kirchengemeinde Drelsdorf;
am 10. Dezember 1933 der Propst a. D. Pastor Martin Bertheau, bisher in Rappeln, als Pastor der Kirchengemeinde Husby;
am 11. Dezember 1933 der zum Propst ernannte Pastor Fritz Gottfriedsen, bisher in Apenrade, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beck und als Propst der Propstei Südtondern mit dem Amtssitz in Beck;
am 3. Dezember 1933 der bisherige Prov.-Bislar im Hilfsdienst Pastor Dr. Martin-Harring Cornils in Weddingstedt als Pastor der Kirchengemeinde Weddingstedt;
am 8. Dezember 1933 der Pastor Johannes Meyer, bisher in Dønen (Mecklb.), als Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt;
am 10. Dezember 1933 der Pastor Arnold Lensch, bisher in Grömitz, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen;
am 17. Dezember 1933 der zum Propst ernannte Pastor Christian Peters in Hennstedt (Dithmarschen) als Propst der Propstei Norderdithmarschen mit dem Amtssitz in Hennstedt (Dithmarschen);
am 17. Dezember 1933 der zum Propst ernannte Pastor Richard Steffen, bisher in Loffstedt, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster und als Propst der Propstei Neumünster mit dem Amtssitz in Neumünster.
- Gestorben:** am 4. Dezember 1933 Pastor Heinrich Nissen in Heiligenhafen;
am 6. Dezember 1933 Pastor Thomas Nielsen in Haseldorf.